

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/22 7Ob644/83, 1Ob583/88, 7Ob49/88, 3Ob508/91, 8ObA108/01t, 6Ob183/13z, 7Ob220/14z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1983

Norm

ABGB §1009

Rechtssatz

Der Beauftragte hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und alles vorzukehren, was die Natur des Geschäftes mit sich bringt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 644/83

Entscheidungstext OGH 22.09.1983 7 Ob 644/83

Veröff: RdW 1984,11

- 1 Ob 583/88

Entscheidungstext OGH 31.08.1988 1 Ob 583/88

Auch

- 7 Ob 49/88

Entscheidungstext OGH 23.11.1988 7 Ob 49/88

Auch; Beisatz: Der Machthaber hat mit der nötigen Sorgfalt vorzugehen, auf die Interessen des Eigentümers Bedacht zu nehmen und diesen vor möglichen Schädigungen zu bewahren. (T1)

Veröff: SZ 61/259 = VersR 1989,827 = ZVR 1991/90 S 238 = RZ 1990/9 S 39 = VersRdSch 1989,282

- 3 Ob 508/91

Entscheidungstext OGH 13.02.1991 3 Ob 508/91

nur: Der Beauftragte hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen. (T2)

Veröff: SZ 64/13 = EvBl 1991/107 S 501 = JBl 1991,520

- 8 ObA 108/01t

Entscheidungstext OGH 15.11.2001 8 ObA 108/01t

Beisatz: Den Machthaber trifft neben der Gehorsamspflicht die Treuepflicht als zur Geschäftsbesorgung hinzutretende Hauptpflicht. Dazu zählt auch die Informationspflicht, deren Inhalt unter anderem darin besteht, dem Geschäftsherrn drohende Gefährdungen und Gefahren rechtzeitig anzuzeigen. (T3)

- 6 Ob 183/13z

Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 183/13z

Ähnlich Beis wie T3; Beisatz: Auch im Fall einer Weisung besteht eine Verpflichtung, den Machtgeber aufzuklären, wenn weisungsgemäßes Handeln die Interessen des Machtgebers beeinträchtigen würde. (T4)

Beisatz: Ist der Auftraggeber eine GmbH kann eine Warnpflicht direkt gegenüber den Gesellschaftern auszuüben sein, wenn die Unterrichtung des Geschäftsführers keine Abhilfe verspricht. (T5)

- 7 Ob 220/14z

Entscheidungstext OGH 12.03.2015 7 Ob 220/14z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0019701

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>